

ZSU.2024.315
(SR.2024.81)
Art. 14

Entscheid vom 13. März 2025

Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident
 Oberrichter Lindner
 Oberrichterin Jacober
 Gerichtsschreiber Hess

Klägerin **A._____ AG,**
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Lukas Müller,
 [...]

Beklagter **B._____,**
 [...]

Gegenstand Rechtsöffnung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Zahlungsbefehl vom 8. Juli 2024 in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ betrieb die Klägerin den Beklagten für den Betrag von Fr. 13'720.85 zuzüglich Verzugszins zu 5 % seit 12. Juni 2024. Als Forderungsurkunde bzw. Forderungsgrund wurde im Zahlungsbefehl angegeben:

"Kosten des Schlichtungsverfahrens, Parteientschädigung sowie Gerichtskostenersatz gemäss Entscheid des Bezirksgerichts R._____ vom 18.08.2024 (VZ.2022.5); Parteientschädigung gemäss Entscheid des Obergerichts Aargau vom 30.05.2024 (ZVE.2024.4)"

Der Beklagte erhob am 15. Juli 2024 Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 11. Oktober 2024 beantragte die Klägerin beim Gerichtspräsidium R._____ für den in Betreuung gesetzten Betrag definitive Rechtsöffnung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

2.2.

Mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2024 (dem Gericht überbracht am 25. Oktober 2024) beantragte der Beklagte sinngemäss die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs.

2.3.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts R._____ erteilte der Klägerin mit Entscheid vom 10. Dezember 2024 definitive Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzte Forderung, auferlegte dem Beklagten die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.00 und verpflichtete ihn, der Klägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 909.35 zu bezahlen.

2.4.

Der Beklagte erhob gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte darin sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids vom 10. Dezember 2024 sowie die Abweisung des klägerischen Rechtsöffnungsbegehrens. Zudem beantragte er, die Klägerin sei zu verpflichten, ihm als Ersatz für seine "Arbeits-Kosten", die ihm durch den "bisherigen Schuldspruch" entstanden seien, zu ersetzen.

2.5.

Die Klägerin stellte mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2025 folgende Anträge:

- " 1.
Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2.
Auf die Klage sei nicht einzutreten.
3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MWST, zu Lasten des Beklagten."

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Rechtsöffnungsentscheide können mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Obergericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs.2 ZPO).

1.2.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig sei und warum und wie er geändert werden müsse (SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 12 zu Art. 311 ZPO analog; vgl. auch BGE 137 III 617 E. 4.2.2). Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Allgemeine Kritik am vorinstanzlichen Entscheid genügt nicht. Auch mit blossen Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits abgehandelt wurden, wird dem Begründungserfordernis nicht Genüge getan (BGE 141 III 569 E. 2.3.3 analog). Die ein Rechtsmittel erhebende Person hat dem angefochtenen Entscheid vielmehr eine Gegenargumentation entgegenzustellen (vgl. HURNI, Der Rechtsmittelprozess der ZPO, in: ZBJV 2020, S. 74 und 75 ff.). Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht nicht auf das Rechtsmittel ein (Urteil des Bundesgerichts 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2 m.H.). Auch juristische Laien haben die Mindestanforderungen an die Begründungspflicht mit ihrer Rechtsschrift zu erfüllen. Daran ändert die Möglichkeit der Verbesserung einer Rechtsschrift innert einer Nachfrist nach Art. 132 Abs. 2 ZPO nichts, da eine inhaltlich ungenügende Begründung nicht ergänzt oder nachgebessert werden kann (Urteil des Bundesgerichts 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4).

1.3.

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, mit den Entscheiden des Bezirksgerichts R. _____ vom 18. August 2023 und des Obergerichts vom 30. Mai 2024 lägen zwei definitive Rechtsöffnungstitel vor. Beide Entscheide seien rechtskräftig und vollsteckbar. Der Beklagte erhebe lediglich Rügen, welche auf eine materiell-rechtliche Prüfung der Forderung abzielten; eine solche sei jedoch nicht Gegenstand eines Rechtsöffnungsverfahrens. Einen Urkundenbeweis, dass die betriebene Forderung getilgt oder gestundet sei, erbringe er nicht; ebenso mache er keine Verjährung geltend. Demgemäss sei der Klägerin definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 13'720.85 zu erteilen (angefochtener Entscheid, E. 3.2.).

1.4.

Der Beklagte setzt sich in seiner Beschwerde vom 23. Dezember 2024 nicht ansatzweise mit der (zutreffenden) Erwägung der Vorinstanz, wonach das Rechtsöffnungsgericht keine materiell-rechtliche Prüfung eines als Rechtsöffnungstitel verkündeten gerichtlichen Entscheids vornehmen darf, auseinander. Neben theoretischen, allgemeinen Ausführungen zum Rechtsmittel der Beschwerde übt er einzig pauschale Kritik am vorinstanzlichen Urteil und verlangt sinngemäss erneut eine materiell-rechtliche Prüfung des Bestands und der Rechtmässigkeit der in Betreuung gesetzten Forderung. Damit setzt sich der Beklagte nicht in rechtsgenügender Art und Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander (vgl. E. 1.2. hiervor), weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der als Rechtsöffnungstitel präsentierten Urkunden umfasst (BGE 142 III 720 E. 4.1). Ziel des Verfahrens ist nicht die Feststellung des materiellen Bestands der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern lediglich die Anerkennung des Vorliegens einer vollstreckbaren Urkunde dafür. Das Rechtsöffnungsgericht hat somit einzig zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung und die Zahlungspflicht, deren Vollstreckung verlangt wird, aus den vorgelegten gerichtlichen Urkunden ergeben. Das Rechtsöffnungsgericht spricht sich folglich nur über die Beweiskraft des präsentierten Titels aus (vgl. BGE 132 III 140 E. 4.1.1). Ob das als Rechtsöffnungstitel präsentierte Urteil richtig ist oder nicht, fällt nicht in die Prüfungskompetenz des Rechtsöffnungsgerichts (BGE 135 III 315 E. 2.3). Dies verkennt der Beklagte, welcher eine wiederholte Überprüfung der Rechtmässigkeit der Grundforderung sowie die Nennung einer gesetzlichen Grundlage dafür verlangt.

2.

Soweit der Beklagte im Berufungsverfahren erstmals beantragt, ihm seien seine Aufwendungen («Arbeitszeit-Kosten») bestehend aus den

Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 6'000.00, dem Maklerlohn von Fr. 28'000.00 sowie den Kosten von Rechtsanwalt Lukas Müller von Fr. 14'000.00, zu ersetzen, ist dies nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Dies ist einzig der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid. Auf die hiervor erwähnten Anträge des Beklagten ist daher von vorne herein nicht einzutreten, da diese nicht Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren. Neue Anträge sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vgl. E. 1.1 hiavor).

3.

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.00 festzusetzen (Art. 48 GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Überdies hat der Beklagte der Klägerin auch für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung i.S.v. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO zu bezahlen, welche gerichtlich auf (gerundet) Fr. 1'210.00 (Grundentschädigung Fr. 3'908.15 [§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 AnwT], davon 50 % [§ 3 Abs. 2 AnwT]; Abzüge von praxisgemäss 20 % wegen fehlender Verhandlung [§ 6 Abs. 2 AnwT] und 25 % für das Rechtsmittelverfahren [§ 8 Abs. 1 AnwT]; Auslagen von pauschal 3 % [§ 13 Abs. 1 AnwT]; keine Mehrwertsteuer [vgl. angefochtener Entscheid, E. 5.2]) festzusetzen ist.

Das Obergericht erkennt:

1.

Auf die Beschwerde des Beklagten wird nicht eingetreten.

2.

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 600.00 wird dem Beklagten auferlegt.

3.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'210.00 (inkl. Auslagen) zu bezahlen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 13'720.85**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 13. März 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 5. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Holliger

Hess